

Stellungnahme der Stiftung Digitale Chancen zum Hearing 4 der Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“

Internationale Perspektiven und EU-Entwicklungen

Mit E-Mail vom 2. März 2026 wurde die Stiftung Digitale Chancen durch die Geschäftsstelle der Expertenkommission im Namen der Vorsitzenden Nadine Schön und Prof. Dr. Olaf Köller zur schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des 4. Hearings der Expertenkommission eingeladen.

In den nachstehenden Ausführungen zur Beantwortung der übermittelten Fragen stützen wir uns vorwiegend auf Erkenntnisse aus dem Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“, welches im Auftrag des BMBFSFJ seit dem Jahr 2017 die Bestandsaufnahme, Analyse und Umsetzung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Durchsetzung der Kinderrechte im digitalen Umfeld vornimmt sowie Kooperationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in diesem Themenfeld bewirkt. Damit leistet das Projekt einen Beitrag zur fortgesetzten Anbindung der deutschen Aktivitäten im Bereich des Jugendmedienschutzes an die europäische und internationale politische Agenda und gewährleistet deren nachhaltige Sichtbarkeit im In- und Ausland. Dazu gehört auch die Begleitung der Entwicklung europäischer Strategien und die Erarbeitung von Konzepten zu deren Umsetzung auf nationaler Ebene, auf die wir uns bei den folgenden Ausführungen ebenfalls stützen.

I Grundsätze und Rechtsgüter

I.1. Rechtsgüter und Leitprinzipien

- Welche Grundsätze und Rechtsgüter stehen aus Ihrer Sicht im Zentrum digitaler Kinderschutzpolitik

Im Zentrum digitaler Kinderschutzpolitik stehen die Grundsätze der Konvention über die Rechte des Kindes¹ (UN-KRK) sowie zugehöriger Allgemeiner Bemerkung Nr. 25². Hier sind an erster Stelle das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohl nach Art. 3 der UN-KRK

¹ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes.

<https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/un-kinderrechtskonvention-kr> [29. Januar 2026]

² Vereinte Nationen (2021): Allgemeinen Bemerkung Nr.25 über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld. <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/allgemeine-bemerkung-nr-25-2021-ueber-die-rechte-der-kinder-im-digitalen-umfeld-inhaltsverzeichnis-kr> [26. Januar 2026]

sowie die Respektierung des Elternrechts und die Berücksichtigung der sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes nach Art. 5 UN-KRK zu nennen.

Mit der Kinderrechtskonvention gewähren die Vertragsstaaten der Vereinten Nationen seit 1989 allen Kindern u. a. ein Recht auf Zugang zu den Massenmedien.³ Die Gesamtheit der Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung wurde im Jahr 2021 mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld durch den Ausschuss über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen für das Internet sowie digitale Angebote ausgeführt und erläutert.⁴ Mit der Allgemeinen Bemerkung betonen die Vereinten Nationen, dass das Kinderrecht auf Zugang zu den Massenmedien auch für das digitale Umfeld gilt, weil „ein kindgerechter Zugang zu digitalen Technologien [...] Kinder dabei unterstützen [kann], die gesamte Bandbreite ihrer bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte auszuüben“⁵. Um dies zu verwirklichen „müssen alle Vertragsstaaten sicherstellen, dass alle Kinder gleichermaßen einen effektiven und kindgerechten Zugang zum digitalen Umfeld haben“⁶. In diesem Kontext ist auch das Recht auf Nichtdiskriminierung nach Art. 2 UN-KRK zu beachten.

- Wie werden Zielkonflikte in Ihrem Land gelöst?

Die Lösung von Zielkonflikten unterliegt im Vergleich mit anderen europäischen Staaten in einem föderalen politischen System, wie es in Deutschland etabliert ist, besonderen Anforderungen. Die inhaltlich gerechtfertigte Verteilung von Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern erschwert mitunter das Finden schneller Lösungen, kann aber auch den Vorteil des Erprobens und Vergleichens unterschiedlicher Ansätze bieten.

I.2. Regulierungsverständnis

- Welche Rolle spielen in Ihrem nationalen Modell:
 - Schutzpflichten des Staates,
 - Verantwortung der Plattformen,
 - Befähigung von Kindern und Eltern?

In Deutschland besteht ein umfangreiches Regime zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld. Dieses basiert im Wesentlichen auf der Konvention

³ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes. Artikel 17.
<https://www.kinderrechte.digital/uncr#artikel17> [29. Januar 2026]

⁴ Krause, Torsten (2021): Kinderrechte im digitalen Raum. Ein Überblick. In: merz Medien und Erziehung. Zeitschrift für Medienpädagogik. Nr. 3. Juni 2021. Seite 72-78

⁵ Vereinte Nationen (2021): Allgemeine Bemerkung Nr.25 über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld. Absatz 4. <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/allgemeine-bemerkung-nr-25-2021-ueber-die-rechte-der-kinder-im-digitalen-umfeld-inhaltsverzeichnis-kr> [26. Januar 2026]

⁶ Ebd. Absatz 9.

über die Rechte des Kindes⁷ (UN-KRK) sowie zugehöriger Allgemeiner Bemerkung Nr. 25⁸, dem Digital Services Act (DSA) der Europäischen Union⁹, dem Jugendschutzgesetz¹⁰ (JuSchG) der Bundesrepublik Deutschland und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag¹¹ (JMStV) der Länder ergänzt durch Regulierungen im Bereich des Datenschutzes (DSGVO¹² und BDSG¹³) und der Audiovisuellen Medien (AVMD¹⁴).

Schutzpflichten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben auf nationaler Ebene durch den Vorrang der vollharmonisierenden Regelungen des Digital Services Act, der in Art. 28 den Schutz von Minderjährigen bei der Nutzung von Online-Plattformen regelt, in allen Mitgliedsstaaten an Bedeutung verloren. Die in Art. 28 formulierte Verpflichtung für Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen, gilt für Plattformen und Suchmaschinen jeglicher Größe¹⁵, abweichend von den weiteren nur für Very Large Online Platforms (VLOPs) und Very Large Online Search Engines (VLOSEs) geltenden Artikeln des DSA. Dadurch unterstreicht der europäische Gesetzgeber die Relevanz des Jugendschutzes im digitalen Umfeld. In Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 des Digital Services Act sowie dem zuvor angesprochenen kinderrechtlichen Ansatz folgend hat die Europäische Kommission im Juni 2025 Leitlinien veröffentlicht, die Anbietende von Online-Plattformen dabei unterstützen

⁷ Vereinte Nationen (1989): Konvention über die Rechte des Kindes.

<https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/un-kinderrechtskonvention-kr> [13. März 2026]

⁸ Vereinte Nationen (2021): Allgemeinen Bemerkung Nr.25 über die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld. <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/detail/allgemeine-bemerkung-nr-25-2021-ueber-die-rechte-der-kinder-im-digitalen-umfeld-inhaltsverzeichnis-kr> [13. März 2026]

⁹ EU (2022): Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065> [13. März 2026]

¹⁰ BRD (2021): Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes. 9. April 2021.

https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav#/switch/tocPane?_ts=1769702880076 [13. März 2026]

¹¹ BRD (2025): Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) in der Fassung des Sechsten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag). 1. Dezember 2025. <https://www.die-medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen/jugendmedienschutz-staatsvertrag/> [13. März 2026]

¹² EU (2022): Digital Services Act. Artikel 91 (Überprüfung). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065> [13. März 2026]

¹³ BRD (2021): Jugendschutzgesetz. Paragraph 29b (Bericht und Evaluation). https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/_29b.html [13. März 2026]

¹⁴ EU (2010): Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02010L0013-20250208> [13. März 2026]

¹⁵ Lediglich für Kleinst- und Kleinunternehmen sieht Art. 198 DSA eine Ausnahmeregel vor: EU (2022): Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste). Artikel 19. <https://gesetz-digitale-dienste.de/dsa/artikel-19/> [13. März 2026]

sollen, ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen in ihren Diensten zu gewährleisten (C/2025/5519). Diese Leitlinien beschreiben grundsätzlich zu berücksichtigende Prinzipien und geben umfassende Hinweise u. a. für die Ermittlung von Risiken sowie zur Altersfeststellung, zu Registrierungen und Kontoeinstellungen, zu Empfehlungsmechanismen und Suchfunktionen, zu Werbepraktiken, zu Moderations-, Melde- und Abhilfeverfahren sowie zur Unterstützung von Nutzenden und zu Begleitfunktionen für Erziehungsverantwortliche.¹⁶ Die umfassende Umsetzung der in den Leitlinien formulierten Hinweise durch die Anbietenden von Online-Plattformen kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Kinder vor sexualisierter Gewalt, übermäßige Nutzung begünstigenden Gestaltungselementen, extremistischen Inhalten, Interaktions- und Selbstgefährdungsrisiken sowie vor wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen. Entsprechend ist aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen vorrangig durch politische Maßnahmen und Anreizsetzung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene auf die Umsetzung der Leitlinien hinzuwirken. Da das Konzept der Sorgfaltspflicht (Duty of Care) der Anbieter digitaler Dienste im Rechtsrahmen des Digital Services Acts bereits verankert ist, wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlungen der Leitlinien nach DSA 28 (4) aus unserer Sicht ein logischer nächster Schritt, um die Verantwortung der Plattformen verbindlich gesetzlich zu regeln, wie dies bereits im nationalen Recht mit den in Art. 24 a des Jugendschutzgesetzes seit 2021 vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen verankert ist.

Mit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes in Deutschland wurden darüber hinaus in Art. 10 a zwei neue Schutzziele etabliert. Dies sind der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung. Damit wurde ein ausgewogenes Verhältnis von Verantwortung der Plattformen und Befähigung von Kindern und Eltern erstmals gesetzlich verankert. Mit dem neu eingeführten Begriff der persönlichen Integrität¹⁷ wurde ein weitgefasstes Verständnis etabliert, das neben der physischen und psychischen Unversehrtheit auch den Schutz der persönlichen Daten von Kindern und Jugendlichen im digitalen Umfeld umfasst und insbesondere die altersgerechte und zukunftsorientierte Entwicklung sowie die informationelle und sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger sicherstellen soll. Die Ausnutzung von Unerfahrenheit und Alter junger Nutzender digitaler Angebote sowie ihre wirtschaftliche Ausbeutung und kommerzielle Verarbeitung und Verbreitung ihrer Daten ist demzufolge

¹⁶ European Commission. Guidelines on measures to ensure a high level of privacy, safety and security for minors online, pursuant to Article 28(4) of Regulation (EU) 2022/2065. 14. Juli 2025. https://www.kinderrechte.digital/fileadmin/user_upload/Communication_to_the_Commission_Approval_of_Guidelines_on_measures_to_ensure_a_high_level_of_privacy_safety_and_security_for_minors_online_k1oDJLMq4Je6R8uhivYVNZDw3Q_118226.pdf [17. Dezember 2025]

¹⁷ Krause, Torsten/Kretschmann, Yola/Yacob, Aaron (2021): Zum Begriff der persönlichen Integrität im Jugendschutz. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Jahrgang 70 (2022). Heft 4. Seite 629-635.

untersagt. Dieses wegweisende und europaweit einmalige Konzept des Schutzes junger Menschen online wurde 2025 auch im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) verankert.

I.3. Schutz, Befähigung und Teilhabe

- Wie wird in Ihrem Land die Balance zwischen Schutzmaßnahmen, Befähigung und digitaler Teilhabe konkret ausgestaltet?

Im europäischen Vergleich ist die rechtliche Rahmung durch die kinderrechtsbasierte Ausgestaltung des Jugendmedienschutz auf Basis des in 2021 novellierten Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sowie in der Folge auch im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag mit einem ausbalancierten Verhältnis von Schutz, Befähigung und digitaler Teilhabe vorbildlich; Grundlage dieser Einschätzung ist „The Better Internet for Kids (BIK) Policy Map Fourth edition 2023“¹⁸. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung in Deutschland ist festzustellen, dass auf Bundes- und Länderebene eine vielfältige Maßnahmenlandschaft mit einer Vielzahl unterschiedlicher Ansätze existiert, die eine abschließende Bewertung, inwieweit die Umsetzung in der Praxis die Balance von Schutz, Befähigung und Teilhabe wahrt, nicht zulässt. Aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen ist eine stärkere Koordination und Evaluation derartiger Maßnahmen, wie sie bereits durch die Initiative Gutes Aufwachsen mit Medien betrieben wird, bundesweit in der Fläche angeraten.

II Nationale Regulierung und Umsetzung 1. Rechtlicher Rahmen

- Welche Bereiche des Jugendmedienschutzes werden über den DSA hinaus in ihrem Land reguliert?

Der mit dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder bestehende Rechtsrahmen geht in Teilen über die Regelungen des DSA hinaus. Das bereits zuvor genannte Schutzziel der Persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung etabliert ein umfassendes Schutzverständnis, das im europäischen Vergleich einmalig ist.

II.2. Institutionelle Struktur

- Welche Behörden oder Aufsichtsstrukturen sind zuständig – und wie sind Kompetenzen zwischen Staat, Selbstregulierung und unabhängigen Stellen verteilt?

Seit Beginn der 2000er Jahr ist in Deutschland das Konzept der Regulierten Selbstregulierung – auch als Ko-Regulierung bezeichnet – etabliert, welches der

¹⁸ <https://better-internet-for-kids.europa.eu/sites/default/files/2024-11/BIK%20Policy%20Map%20-%20fourth%20edition%20-%202023%20-%20FINAL%20for%20PUBLICATION%20110523.pdf#:~:text=This%20report%20is%20published%20in%20good%20faith,may%20be%20subject%20to%20change%20over%20time.>

föderalen Struktur geschuldet sowohl im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder als auch im Jugendschutzgesetz des Bundes wirksam wird.¹⁹ Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der o.g. Akteure wie bspw. die Institutionen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind dabei gesetzlich geregelt, wodurch insbesondere Rechtssicherheit für die den Selbstkontroll-Einrichtungen angehörenden Unternehmen gewährleistet wird.

Europaweit sind die Zuständigkeiten durch die Rolle der Digital Services Coordinators (DSC) einheitlich geregelt. In Deutschland ist die Bundesnetzagentur der verantwortliche DSC, sie wird in Fragen des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch die Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD) bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) sowie die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen unterstützt, welche die medienrechtlichen Aktivitäten der Länder im Rahmen des DSA koordiniert. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern wirkt sich die föderale Struktur in Deutschland auf eine zwischen Bund- und Länderakteuren verteilte Zuständigkeit aus.

II.3. Rechtsdurchsetzung

- Wie bewerten Sie die praktische Durchsetzung:

- Funktionieren Melde- und Abhilfeprozesse?

Die Meldestrukturen der Plattformen sind in den letzten zehn Jahren niedrigschwelliger geworden, leichter auffindbar und teilweise auch in kindgerechter Sprache gestaltet. Nichtsdestotrotz sind die Meldezahlen bei allen Plattformen vergleichsweise niedrig; einem geringen Zuwachs im niedrigen einstelligen Prozentbereich steht ein exponentielles Wachstum der (nichtgemeldeten) Fallzahlen gegenüber. Fokusgruppengespräche mit Kindern im Alter von sechs bis 13 Jahren, die im Rahmen der Studie *Kindgerechte Zugänge zum Internet* geführt wurden, belegen, dass *“Kinder über ein gewisses Portfolio an Selbstschutzmaßnahmen verfügen, welches auch dafür vorgesehene Funktionalitäten in Angeboten – wie Bannen und Blockieren – umfasst.”*²⁰ Dabei geben sie dem Blockieren von anderen Nutzer*innen meist den Vorzug gegenüber einer detaillierten Meldung. Meldeprozesse sind bei den meisten Plattformen nicht “am Ort des Geschehens”, d. h. nicht direkt im Kommunikations- und Interaktionsprozess der Nutzenden platziert, sondern müssen an anderer Stelle in der Plattform gesucht und aufgerufen werden. Der Meldeprozess selbst folgt in der

¹⁹ Für einen frühen europäischen Vergleich s. Croll / Kubicek (2008): Wer vertraut wem beim Jugendmedienschutz? Ergebnisse einer 26-Länder Studie. In : Informationelles Vertrauen für die Informationsgesellschaft. Springer, S. 247 – 266 (https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-540-77670-3_19)

²⁰ Baumann, Stefanie/ Croll, Jutta/Gruber, Clemens/Oxenknecht, Peter/Röck, Matthias (2024): Abschlussbericht: Kindgerechte Online-Angebote. Zugänge und Orientierung. <https://www.bzki.de/resource/blob/245362/0f4832c234ea6f04b4182b1b7a9a12b4/abschlussbericht-kindgerechte-online-angebote-data.pdf>, Seite 19 [13. März 2026]

Regel der Logik der Bearbeitung durch die Plattformen, d. h. der zu meldende Vorgang muss in einem mehrschrittigen Prozess erfasst und einer inhaltlichen Kategorie zugeordnet werden. Für die meldende Person bleibt i. d. R. unklar, welche Konsequenzen die Meldung hat. Eine Rückmeldung zum Stand der Bearbeitung erfolgt entweder gar nicht oder in Form einer automatisierten Eingangsbestätigung. Von den in der o. g. Studie befragten Kindern wurden Bedenken geäußert, dass die gemeldete Person erfahren könnte, wer die Meldung ausgelöst hat, was – so die Befürchtung der Kinder – soziale Nachteile wie Gegenreaktionen und Ausgrenzung zur Folge haben könnte. Der Gewährleistung von Datenschutz und Privatsphäre meldender Personen muss hohe Priorität eingeräumt werden, siehe dazu auch Abschnitt 77 der [Leitlinien der Europäischen Kommission nach DSA Art. 28 \(4\) \(C/2025/5519\)](#).

Neben den zuvor genannten Schwierigkeiten bei der Bewältigung von Meldeprozessen liegt einer der Gründe für Nichtmeldung in der Normalisierung digitaler Gewalt. Sowohl gewalthaltige Darstellungen als auch übergriffige und gewalthaltige Kommunikation und Interaktion werden auch aufgrund der Häufigkeit des Auftretens im digitalen Umfeld insbesondere von Kindern und Jugendlichen als “selbstverständlich” angesehen. Entwicklungspsychologisch stellt zudem der Prozess des sich Bewusstwerdens, dass digitale Gewalt gegenüber der eigenen Person ausgeübt wurde, eine Herausforderung dar. Das Eingeständnis der digitalen Gewalt geht i. d. R. mit einer Selbstschuldzuweisung einher, welche wiederum der Meldung des Vorgangs entgegensteht. Eine kindgerechte Gestaltung von Meldemechanismen muss daher neben altersgerechter Sprache und Transparenz der Prozesse auch derartige entwicklungspsychologische Barrieren antizipieren.

- Sind Sanktionen wirksam?
Sanktionen sind sowohl im JuSchG als auch im JMStV vorgesehen, kommen aber aufgrund des übergeordneten Rechtsregimes des DSA ausschließlich bei den nur der nationalen Gesetzgebung unterliegenden Anbietern zum Tragen.
- Gibt es strukturelle Vollzugsdefizite?
Strukturelle Vollzugsdefizite bestehen aufgrund mangelnder Ressourcen auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden, diese werden durch Qualifizierungsdefizite hinsichtlich auftretender strafrechtlich relevanter, oftmals neuer Phänomene weiter verschärft.
- Wird zuverlässig das Alter der Nutzenden überprüft?
Eine zuverlässige Altersfeststellung ist in Deutschland für Plattformen gesetzlich verpflichtend geregelt, die als entwicklungsbeeinträchtigend geltende Inhalte (i. d. R. Pornographie) verbreiten. Für sonstige Plattformen, die dem nationalen Recht unterliegen, kann die Erfordernis der Altersfeststellung aus JuSchG 24a (2) lit. 6

abgeleitet werden. Dort wird „die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzen“ als eine „in Betracht kommende“ Vorsorgemaßnahme genannt. Eine Verpflichtung zur Altersfeststellung resultiert daraus jedoch nicht. Damit Altersfeststellungen als zentrales Element für den Schutz von Kindern in digitalen Umgebungen fungieren können, ist es essenziell darauf hinzuwirken, dass entsprechende Verfahren die Rechte des Kindes sowie seine besten Interessen und sein Wohl achten. Die Altersfeststellung muss in einem angemessenen Verhältnis zu potenziellen Risiken eines digitalen Angebotes stehen, sie muss verlässlich valide Ergebnisse liefern und soll ebenso die Privatsphäre während und den Datengebrauch minimierend wie nutzendenfreundlich und zugänglich gestaltet sein. Darüber hinaus darf sie keine Nutzenden ausschließen oder anderweitig diskriminieren; Transparenz und Rechenschaftspflichten hinsichtlich der Datenverarbeitung sind zu gewährleisten.²¹

Aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen sind Verfahren der Inferenz, wie sie von mehreren Plattformen, die unter das australische Social-Media-Verbot für unter 16-Jährige fallen, genutzt werden, abzulehnen. Bei derartigen Verfahren gewinnen die Plattformanbieter Erkenntnisse über die Gewohnheiten ihrer Nutzer hinsichtlich deren Rezeption verschiedener Arten von Inhalten, ihrer Kommunikations- und Interaktionspraktiken mit anderen Nutzern, der auf der Plattform verbrachten Zeit sowie ihrer Aktivitätszeiten tagsüber und nachts aus der Analyse des Nutzungsverhaltens. Dieses Vorgehen – wenn auch in der guten Absicht, eine altersgerechte Nutzungsumgebung bereitzustellen – stellt u. E. einen Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 des DSA dar, der ein hohes Maß an **Datenschutz**, Sicherheit und Schutz für Minderjährige im Internet vorschreibt.

II.4. Umsetzungserfahrungen

- Wo zeigen sich in der Praxis die größten Herausforderungen (z. B. technische Umsetzbarkeit, Ressourcen, internationale Plattformstrukturen)?

Bisherige Umsetzungserfahrungen zeigen, dass eine EU-weit einheitliche Strategie hohe Erfolgsaussichten hat. Für internationale Plattformstrukturen, wie sie die VLOPs/VLOSEs darstellen, hat der europäische Markt eine ausreichend hohe Relevanz, um dort gesetzte einheitliche Standards auch darüber hinaus Wirkung entfalten zu lassen. Die Stiftung Digitale Chancen plädiert daher für eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlungen der Leitlinien nach DSA 28(4) (C/2025/5519). Eine Gestaltung digitaler Dienste, die auf den in den Leitlinien empfohlenen Prinzipien des Safety-by-Design und Privacy-by-Design beruht, reduziert Herausforderungen der technischen Umsetzbarkeit. Die Ausführungen im

²¹ GAASS (2025): Summit Communiqué Final. Global Age Assurance Standards Summit 2025. Guiding Principles. Seite 7 bis 9.

Abschnitt 6.1 Altersfeststellung erläutern datensparsame und anonymitätswahrende Mechanismen der Altersfeststellung. Aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen liegt ein hohes Potenzial für eine verlässliche Altersfeststellung entsprechend den Ausführungen im vorherigen Abschnitt (s. a. Fn. 21) in der Nutzung der ab 2027 in den europäischen Staaten verpflichtend bereitzustellenden European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet) auch für jüngere Kinder.²²

III Erfahrungen: Was wirkt – was nicht?

III.1. Positive Erfahrungen

- Welche Maßnahmen oder Instrumente haben sich in Ihrem Land besonders bewährt?

Die von der Kommission für Jugendmedienschutz in Deutschland anerkannten mehr als 100 Verfahren zur Altersfeststellung für Über-18-Jährige (Volljährige) zur Verhinderung des Zugangs Minderjähriger zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zeigen, dass Altersfeststellung technisch machbar ist und unter bestimmten Voraussetzungen auch gesellschaftliche Akzeptanz findet.

- Gab es messbare Verbesserungen?

Neben der Frage von altersbasierten Zugangsbeschränkungen zu Social Media Diensten wird in Deutschland auch die Regulierung der Nutzung von (privaten) Smartphones in Schulen diskutiert. Diese liegt aufgrund der föderalen Struktur in der Verantwortung der Länder, die teilweise bereits Einschränkungen der Nutzung landesweit geregelt oder in die Zuständigkeit der Schulen verwiesen haben. Erkenntnisse hinsichtlich messbarer Verbesserungen liegen bisher nicht vor. Wissenschaftliche Arbeiten wie das Positionspapier der Leopoldina²³ und die Studie des Forums Bildung Digitalisierung²⁴ kommen zu ambivalenten Ergebnissen und konstatieren neben möglichen positiven Effekten auf den Lernerfolg auch die Notwendigkeit der Nutzung privater Endgeräte aufgrund mangelnder technischer Ausstattung an den Schulen.

III.2. Negative oder unbeabsichtigte Effekte

- Wo haben sich Regelungen als problematisch erwiesen (z. B. Umgehung, Verlagerungseffekte, Datenschutzkonflikte, Overblocking)?

²² European Commission. The EU approach to age verification. 13. Oktober 2025.

<https://digitalstrategy.ec.europa.eu/en/policies/eu-age-verification> [2. Dezember 2025]

²³ Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (2025, Diskussion Nr. 40 Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

https://levana.leopoldina.org/servlets/MCRFileNodeServlet/leopoldina_derivate_01077/2025_Leopoldina_Diskussion_40.pdf [13. März 2026]

²⁴ Orientierungspapier Smartphone-Nutzung an Schulen (2025). <https://www.forumbd.de/wp-content/uploads/2025/07/Smartphone-Nutzung-an-Schulen.pdf> [13. März 2026]

Weder für den Online Safety Act in Großbritannien noch für den Social Media Ban/Delay in Australien liegen bisher gesicherte Erkenntnisse über unbeabsichtigte Effekte vor. Für beide Länder wird jedoch eine Zunahme der Nutzung von Virtual Private Networks (VPN) zur Umgehung der Zugangsbeschränkungen berichtet.²⁵ Zudem werden Verlagerungseffekte auf nicht zugangsbeschränkte und hinsichtlich des Kinder- und Jugendmedienschutzes weniger regulierter Plattformen erwartet.

III.3. Übertragbarkeit

- Welche Elemente Ihres nationalen Modells wären auf andere Staaten oder auf EU-Ebene übertragbar – und welche eher nicht?

Das Konzept der Regulierten Selbstregulierung, wie unter II.1 beschrieben, die Anerkennung von Altersfeststellungsverfahren wie unter III.1 beschrieben sowie das Schutzkonzept der persönlichen Integrität, wie unter I.2 beschrieben, sind nach Einschätzung der Stiftung Digitale Chancen geeignet, als Modell für andere europäische Staaten zu fungieren.

IV Politische Initiativen auf nationaler Ebene

IV.1. Aktuelle Reformen oder Initiativen

- Welche politischen Initiativen verfolgen Sie derzeit zur Stärkung von:
 - Schutz,
 - Befähigung/Medienkompetenz,
 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?

Das bei der Stiftung Digitale Chancen angesiedelte Projekt Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt begleitet europäische und internationale Strategien zur Stärkung von Schutz, Befähigung/Medienkompetenz und Kinder- und Jugendbeteiligung. Vorrangig zu nennen sind hier die EU BIK+ Strategie²⁶, die EU Kinderrechtsstrategie²⁷, das parlamentarische Verfahren für eine Regulierung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern²⁸, der Europäische Aktionsplan gegen Cyber-Mobbing²⁹ sowie die Anhörungen zum Digital Fairness Act³⁰. Ebenso begleitet das Projekt auf internationaler Ebene die Berücksichtigung des

²⁵ z.B. https://siliconangle.com/2025/09/10/uk-online-safety-act-sparks-surge-vpn-use-dark-web-activity/#:~:text=The%20report%20also%20notes%20that%20the%20OSA%20restrictions%20to%20unsafe%20alternatives%2C%20scams%20and%20threats** / <https://www.theguardian.com/australia-news/2026/mar/09/vpn-downloads-australia-porn-sites-blocking-users/> / <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/social-media-verbot-wie-jugendliche-in-australien-das-neue-gesetz-umgehen-accg-110839555.html> [13. März 2026]

²⁶ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/strategy-better-internet-kids> [13. März 2026]

²⁷ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/eu-strategy-rights-child-and-european-child-guarantee_de [13. März 2026]

²⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52022PC0209> [13. März 2026]

²⁹ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/cyberbullying> [13. März 2026]

³⁰ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/consultations/commission-launches-open-consultation-forthcoming-digital-fairness-act> [13. März 2026]

Kinderschutzes im Domain Namen System. Im Rahmen der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN)³¹ wird die Entwicklung und Implementierung eines Verfahrens zur Abschätzung von Menschenrechtsfolgen (Human Rights Impact Assessment - HRIA) in die Prozesse und Verfahrensgestaltungen unterstützt. Daneben wird sich für die Fortentwicklung der Plattform zur Abfrage von Registrierungsdaten (RDRS) eingesetzt. Auch im Kontext des Internet Governance Forums (IGF)³² der Vereinten Nationen ist das Projekt aktiv. Dort trägt es u.a. gemeinsam mit Ecpat International die Verantwortung für die Dynamische Koalition für Kinderrechte im digitalen Umfeld³³, in der rd. 30 Organisationen und Unternehmen gemeinsam für den Schutz und die Rechte junger Menschen im Internet aktiv sind.

IV.2. Jugendbeteiligung

- Wie werden Kinder und Jugendliche in die Ausgestaltung digitaler Regulierung einbezogen?

Mit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes im Jahr 2021 wurde erstmals die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Bereich des Jugendmedienschutzes gesetzlich verankert. Die Regelungen des Art. 17b hinsichtlich der Beteiligung junger Menschen an dem bei der Bundeszentrale für Kinder und Jugendmedienschutz eingerichteten Beirat sind europaweit einmalig. Auf europäischer Ebene ist die Etablierung der jugendlichen BIK-Ambassadors hervorzuheben. Daneben bestehen mitunter auch bei den Landesmedienanstalten und den Freiwilligen Selbstkontrollen Jugendbeiräte.

IV.3. Zusammenarbeit mit Plattformen

- Wie gestaltet sich die Kooperation oder Auseinandersetzung mit globalen Plattformen?

Die Einschätzung der Stiftung Digitale Chancen zur Zusammenarbeit mit Plattformen beruht im Wesentlichen auf den Erfahrungen des Projektes Kinderschutz und Kinderrechte in der Digitalen Welt. Seitens der Plattformen besteht ein großes Interesse an fachlichem Austausch und die Bereitschaft, sich an den durch das Projekt entwickelten Formaten u.a. durch Mitwirkung an Paneldiskussionen zu Fragen des Jugendmedienschutzes und der Kinderrechte im Rahmen des Internet Governance Forums der Vereinten Nationen (IGF) oder des European Dialogues on Internet Governance (EuroDIG)³⁴ zu beteiligen. Auch im Kontext der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) zeigt sich Offenheit und Aufmerksamkeit der

³¹ <https://www.icann.org/> [16.03.2026]

³² <https://www.intgovforum.org/en> [16.03.2026]

³³ <https://www.intgovforum.org/en/content/dynamic-coalition-on-childrens-rights-in-the-digital-environment> [16.03.2026]

³⁴ <https://www.eurodig.org/> [16.03.2026]

Plattform-Anbieter für die kinderrechtlichen Perspektiven, Erfahrungen und Anregungen des Projektes.

V Europäische Ebene

V.1. Erwartungen an die EU-Kommission

- Was erwarten Sie von der EU im Bereich digitaler Kinder- und Jugendschutzpolitik (z.B. neue Regulierung, Harmonisierung, Durchsetzung, Leitlinien, Forschung, Koordination)?

Vorrangig erwartet die Stiftung Digitale Chancen die konsequente Durchsetzung des bestehenden Rechtsrahmens sowie die zeitnahe Verabschiedung der Regulierung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und in der Folge die Errichtung des darin vorgesehenen Europäischen Zentrums. Darüber hinaus bietet der Digital Fairness Act die Möglichkeit bestehende Regulierungslücken zu schließen und den Schutz Minderjähriger weiter zu verbessern.

V.2. Bewertung der EU-Instrumente

- Wie bewerten Sie bestehende EU-Regelungen (z.B. DSA, AVMD-RL, Aktionsplan gegen Cybermobbing, BIK+, Leitlinien zu Minderjährigenschutz (C/2025/5519))?

Wie zuvor bereits ausgeführt sehen wir seitens der Stiftung Digitale Chancen großes Potenzial in den Leitlinien zum Minderjährigenschutz gem. DSA Art. 28(4) (C/2025/5519). Eine EU-weite gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlungen kann einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten, Minderjährige vor sexualisierter Gewalt, übermäßige Nutzung begünstigenden Gestaltungselementen, extremistischen Inhalten, Interaktions- und Selbstgefährdungsrisiken sowie vor wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen.

- Wo sehen Sie Stärken, wo Nachbesserungsbedarf?

Aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen besteht Nachbesserungsbedarf im Bereich der Prävention sowie des Schutzes Minderjähriger vor sexuellem Missbrauch sowie im Bereich systemischer Risiken nach DSA Art. 34, die sich aus der Verfügbarkeit von KI-gestützten Tools sowie der Einbettung von KI-Funktionalitäten in Plattformen und andere digitale Dienst ergeben.

V.3. Rechtsdurchsetzung auf EU-Ebene

- Ist die europäische Durchsetzung im Bereich der Plattformregulierung aus Ihrer Sicht konsequent und effizient?

Die europäische Durchsetzung der Regulierung der Plattformen steht aus Sicht der Stiftung Digitale Chancen erst am Anfang. Verteilte Zuständigkeiten abhängig von der Größe der Plattformen erweisen sich bisweilen als kontraproduktiv und ermöglichen

kleineren Anbietern, die nicht wie VLOPs und VLOSEs unter das Regime des DSA fallen, Ausweichmanöver und die Umgehung nationaler Vorgaben.

- Wo bestehen praktische Defizite?

Praktische Defizite entstehen durch fehlende personelle Ressourcen und mangelnde Qualifikation für neue Phänomene und Herausforderungen digitaler Dienste u.a. bei den Strafverfolgungsbehörden

V.4. Verhältnis nationalstaatlicher Maßnahmen zu europäischer Harmonisierung

In welchen Bereichen halten sie harmonisierte Vorschriften innerhalb der EU für notwendig, wo wünschen sie sich nationalstaatliche Regelungsbefugnisse?

Seitens der Stiftung Digitale Chancen begrüßen wir die europäische Vollharmonisierung. Allerdings sehen wir das Erfordernis, im Prozess der Entwicklung und Verabschiedung harmonisierter Vorschriften nationalstaatliche Erfahrungen – positiver wie negativer Natur – stärker einzubeziehen und zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist eine bessere Berücksichtigung von spezifischen Voraussetzungen föderal organisierter Staaten wünschenswert.

VI Optional: UK-spezifische Fragen

- Welche Erfahrungen haben Sie bisher mit der Umsetzung des Online Safety Act gemacht?
- Wo sehen Sie bereits positive Wirkungen?
- Wo bestehen offene Probleme oder Auslegungsfragen?
- Welche Lehren würden Sie anderen Staaten mitgeben?

Wie oben bereits ausgeführt wird nach Kenntnis des Projekts Kinderschutz und Kinderrechte die Wirkung des Online Safety Acts hinsichtlich der Verhinderung des Zugangs zu nicht altersgerechten Inhalten durch Umgehungsmechanismen teilweise aufgehoben.

Die Implementierung von verlässlichen, die Anonymität wahren und datensparsamen Mechanismen der Altersfeststellung – wie sie die EUDI-Wallet spätestens ab 2027 bieten kann – ist eine wesentliche Voraussetzung der Wirksamkeit der Regelungen des Online Safety Acts.

Über die Stiftung Digitale Chancen

Die Stiftung Digitale Chancen ist eine gemeinnützige, operativ tätige Stiftung mit Sitz in Berlin. Seit 2002 erforscht sie die gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung und setzt sich für den chancengleichen Zugang aller Menschen zum Internet ein. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung im Bereich Mediennutzung und -kompetenz, vor allem im Hinblick auf die Nutzung des

Internets, insbesondere in Deutschland. Sie verwirklicht den Stiftungszweck durch Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz und eines sicheren und verantwortungsbewussten Umgangs mit digitalen Medien in allen von einer möglichen digitalen Spaltung betroffenen Bevölkerungsgruppen.